

SWRA Abreite- und Ausrüstungsregeln

Keine Gewähr auf Vollständigkeit. Bei Fragen und/oder Unklarheiten das aktuelle SWRA-Regelbuch und/oder den Turniersteward konsultieren.

§2811 Ausrüstung auf dem Abreiteplatz

Grundsätzlich sind auf dem Abreiteplatz nur nach diesem Regelwerk zugelassenen Ausrüstungsgegenstände erlaubt. Für Reiter der Leistungsklasse 1-5 B ist das Tragen eines Reithelms beim Abreiten zwingend vorgeschrieben. Der EWU-Steward kann die Entfernung von Ausrüstungsteilen verlangen, die den Ausrüstungsbestimmungen der EWU nicht entsprechen. Ausdrücklich verboten ist:

- Reiten ohne Sattel
- Reiten ohne zulässige Zäumung
- Mehr als ein Reiter auf einem Pferd
- Kinder auf Sätteln, deren Steigbügel zu lang sind
- Reiten mit Handpferd

§6000 Ausrüstungsbestimmungen

Alle Ausrüstungen von Pferden und Reitern auf Turnieren nach dem EWU-Regelwerk müssen den folgenden Bestimmungen entsprechen. (Auf Turnieren unter der Leitung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung oder gemeinsamen Turnieren gilt im Zweifelsfall die LPO/WBO.)

Dem amtierenden Richter obliegt es, Ausrüstungsgegenstände, die dem Regelwerk nicht entsprechen oder die er für inhuman hält, abzulehnen. Der betreffende Teilnehmer wird für die entsprechende Klasse disqualifiziert.

§6001 Kleidung des Western Turnierreiters

Die vorgeschriebene Kleidung ist:

- Westernhut oder Reithelm (Bruch- und splittersicherer Reithelm mit Drei- bzw. Vierpunktbefestigung. Empfohlen wird ein Schutzhelm, der der europäischen Norm „EN 1384“ 2000 genügt.).

Für Reiter der Leistungsklasse 1-5 B ist das Tragen eines Reithelms zwingend – auch beim Reiten auf dem Abreiteplatz – vorgeschrieben.

- In allen Walk Trot- und Führzügel-Klassen ist ein Helm unabhängig vom Alter des Reiters vorgeschrieben. - Ausnahme in B: In der SSH ist das Tragen eines Westernhutes erlaubt.
- Ein langärmeliges Hemd/langärmelige Bluse bzw. ein langärmeliger Pullover (hochgekrempelte Ärmel sind nicht erlaubt) und eine lange Hose.
- Westernstiefel oder Westernstiefeletten, die über den Fußknöchel reichen. Die Kleidung muss sauber und ordentlich sein.
- Über wetterbedingte Bekleidungsänderungen entscheidet der Richter.

§6002 Zusätzliche erlaubte Ausrüstung

- Chaps
- Westernsporen in einer Kugelform endend deren Kugeldurchmesser mind. 1,5 cm beträgt oder einem Sporenrad. (Beim Vorstellen eines Pferdes an der Hand werden keine Sporen getragen!)
- Sicherheitswesten
- Nur erlaubt in LK 5, LK 4, Führzügel-Klassen sowie in Ranch Riding Klassen: Tapaderos (mit Leder nach vorne geschlossene Bügel)

§6003 Sonstiges

1. Kein Teilnehmer darf in irgendeiner Weise an Pferd oder Sattel angebunden oder befestigt sein.
2. Kein Teilnehmer darf durch körperliche Gebrechen oder Behinderungen benachteiligt werden. Der Reiter hat dies durch einen Sportgesundheitspass des Kuratoriums für Therapeutisches Reiten oder eine Turnierkarte der Para WR nachzuweisen, aufgrund dessen die dort aufgeführten Hilfsmittel zugelassen sind, die das Regelbuch ansonsten verbietet. Der Richter muss von dem Teilnehmer vor Prüfungsbeginn darüber informiert werden.

§6004 Westernsattel

Als Westernsattel im Sinne dieses Regelwerks, ist ein Sattel mit folgenden Merkmalen definiert:

- Ein Sattelhorn, das fest mit der Fork verbunden ist
- Fender

Es gilt für alle Ausrüstungsgegenstände, dass silberne Verzierungen, wie etwa bei ShowSätteln, nicht höher bewertet werden als eine solide, gut gepflegte Arbeitsausrüstung.

§6005 Zäumungen

Es sind nur die folgenden Zäumungen zulässig:

A. Snaffle-Bit-Zäumung

Ein Snaffle-Bit muss beidhändig geritten werden. Ausnahme: In Disziplinen, in denen sich der Reiter am Sattel festhalten darf, darf der Reiter die Zügel des Snaffle-Bits auch mit einer Hand führen, um sich mit der anderen Hand am Horn festhalten zu können.

1. Die Snaffle-Bit-Zäumung besteht aus:

- Kopfstück mit Stirnriemen und Kehlriemen
- Ein-Ohr-Kopfstücke am Snaffle-Bit sind nicht erlaubt.
- Zwei-Ohr-Kopfstücke sind nur mit Kehlriemen erlaubt.

2. Gebrochenes Mundstück (einfach oder doppelt gebrochen) aus glattem Metall ohne Hebelwirkung mit Trensenringen. Aus der Unterseite des Mundstückes darf nichts hervorragen. Der Querschnitt des Mundstücks kann rund, oval oder eiförmig sein. Das Mundstück muss glatt sein, es dürfen sich keine aufgetragenen Wicklungen oder Ringe auf dem Gebiss-Stück befinden. Es darf nicht mehr als 3mm Zungenfreiheit haben.

3. Der Innen-Durchmesser der Trensenringe darf 5–10 cm betragen. Die Trensenringe dürfen nicht derart mit Zügel, Kinnriemen oder Kopfstück verbunden sein, dass sich eine Hebelwirkung des Gebisses ergibt. Der Zügel muss im Trensenring frei beweglich sein. Durchlässe im Trensenring für das Kopfstück und den Kinnriemen sind zulässig.

4. 2,54 cm (1 inch) vom Rand entfernt muss der Durchmesser des Mundstücks noch mindestens 0,8 cm betragen. Das Mundstück darf zur Mitte hin im Durchmesser abnehmen.
5. Ein Kinnriemen aus Leder oder Kunststoff, mindestens 1,25 cm breit ist vorgeschrieben. Kinnketten sind nicht erlaubt.
6. Geteilte Zügel (Split Reins) sind erlaubt. Beide Zügelenden müssen durch beide Hände laufen, dadurch muss eine Zügelbrücke gebildet werden, mit Ausnahme von Reinig, Working Cow Horse und Boxing, wo auch nur ein Zügel über den Hals gehen kann. Das Snaffle-Bit wird immer zweihändig geritten, d.h., es befinden sich in der Prüfung immer beide Hände an den Zügeln.
7. Slobber Reins/Cowboy Snaffle-Bit sind zulässig. Sie bestehen aus Kopfstück, dem Kinnriemen, zwei Slobber Leathers und einer Mecate. Die Zügel werden wie Bosalzügel geführt, das Leitseil ist am Sattel zu befestigen.

B. Hackamore

Eine Hackamore muss beidhändig geritten werden.

Ausnahme: In Disziplinen, in denen sich der Reiter am Sattel festhalten darf, darf der Reiter die Mecate auch mit einer Hand führen, um sich mit der anderen Hand am Sattel festhalten zu können.

Eine Hackamore-Zäumung besteht aus:

1. Bosalhänger oder einem anderen Kopfstück (Kehlriemen ist erlaubt)
2. Bosal (Nasenring): Ein flexibles, geflochtenes Leder-, Seil- oder Rohhaut-Bosal, dessen Kern aus Rohhaut besteht. Der maximal zulässige Durchmesser der seitlich am Pferdekopf anliegenden Abschnitte beträgt 1,8 cm (3/4 Zoll). Hartes oder unelastisches Material im Bereich, in dem das Bosal den Pferdekopf berührt, ist nicht zulässig, selbst wenn es dort gepolstert oder umwickelt ist. Bosals aus Pferdehaar sind nicht zulässig.
3. Mecate, ein geschlossener Zügel, dessen Ende (Leitseil) am Sattel befestigt ist.
4. Ein Fiador ist erlaubt. 5. Eine mechanische Hackamore (gebisslose Zäumung mit starker Hebelwirkung, Roy-Hackamore), die über Anzüge eine Hebelwirkung erzielt, ist nicht erlaubt.

C. (Western-)Bit

Die Bit-Zäumung besteht aus:

1. Kopfstück: Brawband, Einohr oder Zweiohr wahlweise mit/oder ohne Kehlriemen
2. Bit mit Shanks mit einem Mundstück (durchgehend, einfach oder doppelt gebrochen).
3. Die Mundstücke müssen rund, oval oder eiförmig im Querschnitt sein und 2,54 cm vom Rand gemessen einen Durchmesser von mindestens 0,8 cm und maximal 1,9 cm aufweisen. Die Oberfläche der Mundstücke muss glatt sein.
4. Einlagen sind erlaubt. Aus der Unterseite des Mundstückes darf nichts hervorragen.
5. Die Zungenfreiheit („Port“) darf nicht höher als 6,9 cm sein.
6. Die Anzüge (Purchase + Shank) dürfen zusammen nicht länger als 21,6 cm sein.
7. Kinnkette oder Kinnriemen mit mindestens 1,25 cm Breite, der flach am Pferdekinn anliegt und nicht verdreht ist. Besteht die Kinnkette aus zwei einzelnen Ketten, so müssen diese mittig fest verbunden sein. Der Kinnriemen oder die Kinnkette müssen in die oberste Öffnung eines Bits (Kandarenauge) eingeschnallt sein.
8. Split Reins (Geteilte Zügel), die in einer Hand geführt werden. Beide Zügelenden hängen auf der Seite der Zügelhand herunter. Die Zügel müssen während der Prüfung mit derselben Hand geführt werden. Ausnahmen: Handwechsel am Tor in Trail und Superhorse. In der Zügelhand darf sich nicht

mehr als der Indexfinger zwischen den Zügeln befinden. Das Entwirren der Zügel hinter der zügelführenden Hand ist auch in der Bewegung zulässig.

9. Romal Reins: Das Romal wird von unten nach oben in einer geschlossenen Zügelhand (geschlossene Faust) gehalten, wobei sich kein Finger zwischen den Zügeln befinden darf. Die zweite Hand hält das Ende des Romals mindestens 40 cm von der Zügelhand entfernt. Das Ende darf nicht als Peitsche eingesetzt werden (Ausnahme in der WCH hinter dem Gurt). Wird die Zügellänge vom Gebiss bis zur zügelführenden Hand mit Hilfe der zweiten Hand verändert, so wird dies in der Reiniq als zweihändiges Reiten angesehen und entsprechend mit einem 0-Score bewertet.

§6006 Verbotene Ausrüstung

- Zaumzeug aus Metall, gleichgültig, ob gepolstert (Metallschnallen und Verbindungsstücke erlaubt)
- Kinnriemen oder Kinnketten, die nicht den oben aufgeführten Anforderungen entsprechen und/oder die zu eng verschnallt sind
- Gedrehte und scharfkantige Mundstücke
- Alle nicht erlaubten Gebisse
- Sperrhalfter, Reithalfter, Mouth Shutter
- Alle Hilfszügel (z.B. Tie-downs, Stoßzügel, Martingal, Ausbinder, Schlaufzügel) und Doppelzäumungen
- Alle peitschenähnlichen Gegenstände (Peitsche, Gerte, Quirt) sowie die Verwendung der Zügelenden in der Prüfung als Peitsche
- Gewicht im Schweif

§6007 Zusätzliche Ausrüstung

- Fliegenschutz an den Ohren ist zugelassen.
- Ein Schutz an der Nase (Head Shaker) ist zugelassen.
- Fell- oder sonstige schonende Unterlagen an den Ausrüstungsgegenständen sind zugelassen.
- Bandagen und Gamaschen (Boots, Combination Boots, Bell Boots, Wickelbandagen usw.) sind nur in den Disziplinen Western Horsemanship, Reining, Superhorse, Working Cow Horse, Cutting, Ranch Riding und in allen Jungpferdeprüfungen erlaubt.
- Beim Longieren des Pferdes sind Ausbinder und eine Peitsche erlaubt. (siehe auch §2812)

§6008 Hufbeslag und Hufpflege

- Der Hufbeslag muss zweckdienlich und in Ordnung sein; nicht gestattet sind Bleiplatten oder Gewichte, ob sichtbar oder unsichtbar.
- Hufschuhe sind zugelassen.